

Bau – Raumplanung – Umwelt

Tiefbauprojekte
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Kontakt: Timm Schwyn
Direktwahl: +41 61 486 25 81
Hauptwahl: +41 61 486 25 52
timm.schwyn@allschwil.bl.ch

KANALISATIONSGESUCH / VERSICKERUNGSGESUCH

Gesuchsteller/in:	Name
	Adresse
	Tel.-Nr./E-Mail
Grundeigentümer/in:	Name
	Adresse
	Tel.-Nr./E-Mail
Baurechtnehmer/in:	Name
	Adresse
	Tel.-Nr./E-Mail
Projektverfasser/in:	Name
	Adresse
Rechnungsempfänger/in:	Name
(Für Aufwandsrechnung)	Adresse

Angaben über die Kanalisation

Standort:	Strasse + Nr.
	Parzellen-Nr.
Projektbeschreibung:	
	
	
	
	

Weisungen für die Gesuchseingabe

1. Dem Kanalisationsgesuch (1-fach) sind folgende Pläne und Unterlagen auf Normalformat (A4) gefaltet beizulegen:
 - **3-fach** Situation Massstab 1:500 mit eingezeichnetem Kanalisationsprojekt (Katasterplan)
 - **3-fach** Grundriss- und Schnittplan mind. Massstab 1:100 mit eingezeichnetem Kanalisationsprojekt und folgenden Angaben:
 - Sämtliche Einläufe unter Bezeichnung ihrer Art
 - Dachwasser DW, Schlammssammler SS, Dachwassersammler DWS, Einstiegsschacht ES, Putzöffnung Pu
 - Die Ableitungen unter Angabe von Regenabwasser WAR und Schmutzwasser WAS, Nennweiten, Material und Gefälle
 - Höhenlage der Räume über der Kanalsohle
 - DU-Werte
 - Angaben zur Versickerung (Sickerleistung)
 - Die Planunterlagen sind folgendermassen darzustellen und zu kolorieren
 - Schmutzwasser WAS: **rot**
 - Regenabwasser WAR: **blau**
 - Bestehende Anlagen: **braun**
 - Kassiert: **gelb**
 - Sanierung mit Inliner: **grün**
2. Projektierungsrichtlinien:
 - Minimale Nennweiten der Leitungen
 - Grundstücksanschlussleitung EFH: DN 125
 - Grundstücksanschlussleitung alles ausser EFH: DN 150
 - Grundleitung Schmutz und Regenwasser: DN 100
 - Minimales Gefälle der Leitungen
 - Grund- und Grundstückanschlussleitung WAS < 200 mm: 2 %
 - Grund- und Grundstückanschlussleitung WAS > 200 mm: 1.5 %
 - Grund- und Grundstückanschlussleitung WAR: 1 %
3. Für die Versickerung von Regenabwasser WAR ist ein geologisches Gutachten einzureichen. Folgende Punkte müssen klar ersichtlich sein (Zusammenstellung auf einer Seite):
 - Versickerungstyp (Sickerschacht, oberflächliche Versickerung)
 - Angeschlossene Fläche
 - Sickerleistung

Das Regenabwasser ist nach folgenden Prioritäten zu versickern:

 1. Versickerung mit Bodenpassage (oberflächliche Versickerung mit natürlichem absorber)
 2. Versickerung mit Versickerungsanlage
 3. Einleitung in oberirdische Gewässer
 4. Einleitung in Mischsystem (Nur wenn Prioritäten 1-3 nicht möglich sind)
5. Alle Pläne sind von dem/der Grundeigentümer/in und dem/der Projektverfasser/in zu unterzeichnen.
6. Das Gesuch ist bei der **Gemeindeverwaltung, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil**, einzureichen.

Dichtheitsprüfung

Auf Grundlage von § 16 Abs. 2 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Allschwil, muss im Rahmen einer Baueingabe der Zustand und die Dichtigkeit der Abwasseranlage nachgewiesen werden. Die Kosten zur Erstellung des Dichtheitsprotokolls gehen zulasten der Grundeigentümer. Eine Dichtheitsprüfung ist 10 Jahre lang gültig.

Gemäss Art. 15 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Allschwil, sind die mangelhaften Abwasseranlagen innerhalb von 2 Jahren – nach Erteilung der Baubewilligung – zu sanieren.

Versickerung

Gemäss § 14 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Allschwil ist nicht verschmutztes Abwasser auf demjenigen Grundstück zu versickern, auf dem es anfällt. Die Versickerungsmöglichkeiten bei bestehenden Abwasseranlagen sind mittels eines geologischen Gutachtens zu prüfen, sofern dies als verhältnismässig erachtet wird.

Nach Art. 16 der Verordnung zum Abwasserreglement ist die Erstellung eines geologischen Gutachtens dann verhältnismässig wenn:

- a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und
- b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

Die Kosten für den An- oder Umbau sowie für die Versickerungsanlage müssen mit nachvollziehbaren Offerten belegt werden.

Einstiegschacht

Gemäss Art. 12 der Verordnung zum Abwasserreglement müssen alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Einstiegschacht versehen werden. Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Einstiegschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.

Erteilung der Kanalisationsbewilligung

Das Kanalisationsgesuch wird nach der Erteilung der Baubewilligung geprüft und bewilligt.

Auflagen zur Kanalisationsbewilligung

- Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Allschwil bedarf jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung von anderen Baumaterialien oder anderen Maschinenteilen sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Abwasseranlagen wirksame Änderung.
- Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Allschwil sind der Bewilligungsbehörde die Projektpläne während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.
- Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Allschwil haben die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mittels Kernbohrungen zu erfolgen.
- Gemäss Art. 8 Abs. 5 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Allschwil dürfen die Abwasseranlagen erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu erteilt hat.
- Die in den Projektplänen eingetragenen Kotierungen sowie die Lage der Leitungen werden auf ihre Richtigkeit nicht überprüft. Dies ist von der Bauleitung resp. von der Unternehmung nachzuprüfen. Für allfällige Planfehler kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
- Gemäss § 19 Abs. 2 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Allschwil übernehmen die Bewilligungsbehörden mit der Abnahme der Entwässerungsanlage keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.
- Die neu erstellten privaten Abwasserleitungen sind von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht durch den Geometer einzumessen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.
- Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Allschwil müssen mangelhaften Anlagen innerhalb von 2 Jahren saniert werden.
- Die Schachtdeckel der Schmutzwasseranlage sind dicht und verschraubbar auszuführen.
- Die Schachtdeckel der Versickerungsanlagen sind dicht und verschraubbar auszuführen und mit der Aufschrift „Versickerung“ zu versehen.
- Eine stillgelegte Abwasserleitung ist an der öffentlichen Abwasserleitung zu verschliessen.
- In allen neu erstellten Einstiegschächten mit Schachttiefen über 1.2 m sind korrosionsbeständige Steigleitern mit zugehöriger Einsteigshilfe anzubringen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten Abwasseranlage zu entsprechen haben. Den Plänen ist ausserdem eine Dichtheitsprüfung beizulegen.

Unterschriften (Auch auf dem Situationsplan und den Beilagen erforderlich)

Ort/Datum

Gesuchsteller/in:

.....

.....

Ort/Datum

Grundeigentümer/in
oder Vollmacht beilegen:

.....

.....

Ort/Datum

Baurechtnehmer/in
oder Vollmacht beilegen:

.....

.....

Ort/Datum

Projektverfasser/in:

.....

.....